

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

III ZR 185/04

Verkündet am: 17. März 2005 K i e f e r Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 2005 durch den Vorsitzenden Richter Schlick und die Richter Dr. Wurm, Streck, Dörr und Dr. Herrmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München in Augsburg vom 29. Januar 2004 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an den 27. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Schadensersatz wegen einer Geldanlage, die zum vollständigen Verlust der investierten Vermögenswerte geführt hat, in Anspruch.

Die Beklagte zu 2 war nahezu 40 Jahre bei der Hausbank der Klägerin beschäftigt und betreute dort deren Wertpapierdepot.

Auf Vermittlung der Beklagten zu 2 kam es zu einem Kontakt zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 1, dem Geschäftsführer der Beklagten zu 3. Die Beklagte zu 3 befaßt sich mit der Vermittlung von Geldanlagen. Der Beklagte zu 1 und die Beklagte zu 2 suchten die Klägerin zu einem Beratungsgespräch auf. Der Beklagte zu 1 stellte sich mit einer Visitenkarte vor, die keinen Hinweis auf die Beklagte zu 3 enthielt, und präsentierte einen Prospekt der C. Vermögensverwaltung GmbH (im folgenden: C. GmbH) über eine stille Beteiligung an dieser Gesellschaft. Die C. GmbH war als atypisch stille Gesellschafterin an der C. AG (im folgenden: C. AG) beteiligt, die im sogenannten Warenstreckenhandel tätig war. Auf dem Einband des Prospekts war ein kleiner Aufkleber mit dem Namen, der Anschrift und der Telefon- sowie der Faxnummer der Beklagten zu 3 angebracht. Der Beklagte zu 1 empfahl der Klägerin die Beteiligung an der C. GmbH. Unter dem 26. März 2002 unterzeichnete sie einen Vertrag über eine atypisch stille Beteiligung an dieser Gesellschaft in Höhe von 75.000 € nebst 3 % Agio (2.250 €). In dem Vertragsformular war als "Vertriebsbeauftragter" die Beklagte zu 3 angegeben.

Ende 2002 setzte sich der Gründer und Initiator der aus mehreren Unternehmen bestehenden C.

-Gruppe mitsamt den Vermögenseinlagen ab.

Über das Vermögen der C.

GmbH wurde das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Beteiligung der Klägerin ist wertlos geworden.

Die Klägerin behauptet, sie sei von den Beklagten nicht ausreichend beraten worden. Insbesondere sei ihr Wunsch, eine sichere Geldanlage zur Ergänzung ihrer Rente zu erhalten, nicht berücksichtigt worden. Zudem hätten die Beklagten keinerlei Prüfung der von ihnen empfohlenen Investition vorgenommen. Überdies sei bereits vor dem Beratungsgespräch in Zeitschriften und im Internet vor einer Beteiligung an der C. -Gruppe gewarnt worden. Bei richtiger Beratung und Aufklärung wäre sie die Beteiligung nicht eingegangen.

Die Klage, die auf Schadensersatz in Höhe der an die C. GmbH geleisteten Mittel gerichtet ist, ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Das Berufungsgericht hat Ansprüche der Klägerin mit der Erwägung verneint, der Verlust der Anlage der Klägerin sei nicht auf eine etwaige unzureichende Aufklärung über die Risiken der Beteiligung an der Gesellschaft zurückzuführen, sondern auf die Veruntreuung der der C. Unternehmensgruppe anvertrauten Gelder durch einen der Initiatoren. Diese Ansicht vermag der Senat nicht zu teilen.

Sie widerspricht, wie die Revision mit Recht rügt, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der derjenige, der einen Anlageinteressenten über die wirtschaftlichen Risiken eines Modells umfassend aufzuklären hat und der gegen seine Pflichten verstößt, grundsätzlich für alle mit einer nachteiligen

Anlageentscheidung verbundenen Schäden haftet, und zwar insbesondere auch für solche aus Untreuehandlungen eines Modellinitiators, da der Schaden nicht erst mit der Veruntreuung der zur Anlage überlassenen Gelder eintritt, sondern bereits mit der Eingehung der Beteiligung (BGH, Urteil vom 5. Mai 1992 - XI ZR 242/91 - WM 1992, 1355, 1357 f m.w.N). Schon deshalb ist das Berufungsurteil aufzuheben, soweit es die Klageabweisung gegen die Beklagten zu 2 und 3 bestätigt hat. Denn das Berufungsgericht hat das Zustandekommen eines "Vermittlungs- oder Beratungsvertrags" mit der Beklagten zu 3 angenommen und bezüglich der Beklagten zu 2 dahinstehen lassen, so daß für das Revisionsverfahren insoweit das Bestehen (auskunfts-)vertraglicher Beziehungen zu unterstellen ist.

2. Soweit das Berufungsgericht einen haftungsbegründenden Vertragsschluß zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 1 unter Hinweis darauf verneint hat, daß der Beklagte zu 1 die Vertragsverhandlungen als Geschäftsführer der Beklagten zu 3 geführt habe, hat es sich, wie die Revision zu Recht rügt, mit erheblichem Vortrag der Klägerin nicht auseinander gesetzt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht bei einem unternehmensbezogenen Geschäft der Wille der Parteien zwar im Zweifel dahin, den Vertrag mit dem Inhaber des Unternehmens zu schließen (z.B.: BGH, Urteil vom 11. Dezember 1996 - IV ZR 284/95 - NJW-RR 1997, 527, 528 m.w.N.). Dies setzt allerdings voraus, daß der Handelnde hinreichend deutlich macht, für ein Unternehmen aufzutreten, § 164 Abs. 2 BGB (z.B.: BGH aaO; Bamberger/Roth/Habermaier, BGB, § 164 Rn. 25 m.w.N.). Der vorliegende Sachverhalt gibt Anlaß zu zweifeln, ob der Beklagte zu 1 zum Zeitpunkt der Beratung für Klägerin ausreichend erkennbar nur als Geschäftsführer der Be-

klagten zu 3 auftrat. Er hatte sich der Klägerin gegenüber unter Vorlage einer Visitenkarte vorgestellt. Diese Karte enthielt keinen Hinweis auf die Beklagte zu 3, sondern lediglich die persönlichen Angaben des Beklagten zu 1. Hinzu tritt, daß unter dem Namen des Beklagten zu 1 der Text "Partnerschaft für finanzielle Unabhängigkeit" vermerkt war. Auf der Rückseite war gedruckt: "Wie mache ich aus 50.000 € in zehn Jahren 500.000 € seriös und kompetent!". Dies war geeignet, den Eindruck erwecken, der Beklagte zu 1 handele (auch) selbst als Anlagevermittler und nicht (nur) als Geschäftsführer einer GmbH. Das Berufungsgericht wird den Sachverhalt unter Einbeziehung dieses Gesichtspunktes erneut umfassend zu würdigen haben.

3. Für das neue Verfahren weist der Senat weiterhin auf folgendes hin:

a) Ein Auskunftsvertrag als solcher ist unter Zugrundelegung des derzeitigen Sach- und Streitstandes zustande gekommen. Bei einer Anlagevermittlung wird zwischen dem Anlageinteressenten und einem Vermittler ein Auskunftsvertrag mit Haftungsfolgen zumindest stillschweigend geschlossen, wenn der Interessent deutlich macht, daß er auf eine bestimmte Anlagenentscheidung bezogen die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will und dieser die gewünschte Tätigkeit aufnimmt (z.B.: Senatsurteile vom 11. September 2003 - III ZR 381/02 - WM 2003, 2064, 2065; vom 13. Juni 2002 - III ZR 166/01 - NJW 2002, 2641, 2642; vom 13. Januar 2000 - III ZR 62/99 - NJW-RR 2000, 998 und vom 13. Mai 1993 - III ZR 25/92 - NJW-RR 1993, 1114). Die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung der Anlage für die Klägerin - die Investition umfaßte einen Großteil ihres Vermögens und sollte ihr eine zusätzliche Rente zum Lebensunterhalt verschaffen - und das professionelle Auftreten des Beklagten zu 1 führen zu dem Schluß, daß die Kläge-

rin dessen besondere Kenntnisse und Verbindungen in bezug auf die Beteiligung an der C. GmbH in Anspruch nehmen wollte. Mit Beginn der immerhin eineinhalbstündigen Beratung hat der Beklagte zu 1 die gewünschte Tätigkeit aufgenommen. Zu klären bleibt allerdings, ob er hierbei im eigenen Namen handelte, als Geschäftsführer der Beklagten zu 3 oder gar in beiden Rollen und inwieweit die Beklagte zu 2 gleichfalls in haftungsbegründenden (quasi-)vertraglichen Beziehungen zur Klägerin stand.

- b) Nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß diejenigen Beklagten, mit denen die Klägerin in auskunftsvertraglichen Beziehungen gestanden hat, ihre hieraus folgenden Pflichten schuldhaft verletzt und die Klägerin geschädigt haben, so daß diese einen Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB hat.
- aa) Der zwischen dem Anlageinteressenten und dem Anlagevermittler zu stande gekommene Auskunftsvertrag verpflichtet den Vermittler zu richtiger und vollständiger Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluß des Interessenten von besonderer Bedeutung sind. Vertreibt der Vermittler wie hier die Anlage anhand eines Prospekts, der den Beitritt zu einer Gesellschaft mit einer Vielzahl von rein kapitalmäßig beteiligten Gesellschaftern zum Gegenstand hat, die untereinander in keinerlei persönlichen oder sonstigen Beziehungen stehen (vgl. BGH, Urteil vom 4. Mai 1981 II ZR 193/80 NJW 1981, 2810), muß er, um seiner Auskunftspflicht zu genügen, im Rahmen der geschuldeten "Plausibilitätsprüfung" den Prospekt jedenfalls darauf überprüfen, ob er ein in sich schlüssiges Gesamtbild über das Beteiligungsobjekt gibt und ob die darin enthaltenen Informationen, soweit er das mit zumutbarem Aufwand zu überprüfen in der Lage ist, sachlich vollständig

und richtig sind (Senatsurteil vom 12. Februar 2004 - III ZR 359/02 - WM 2004, 631, 633), da der Prospekt die wichtigste Informationsquelle für den Anleger ist (BGHZ 115, 213, 218 f). Liegen keine objektiven Daten vor oder verfügt der Anlagevermittler mangels Einholung entsprechender Informationen insoweit nur über unzureichende Kenntnisse, so muß er dies dem anderen Teil offenlegen (Senatsurteile vom 13. Januar 2000 und 13. Mai 1993 aaO).

- bb) Gegen diese Pflichten ist nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand zumindest hinsichtlich der in dem Prospekt der C. GmbH enthaltenen Angaben zur Mittelverwendungskontrolle und zur Besicherung der angelegten Mittel verstoßen worden. Die Beklagten haben zwar vorgetragen, die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben seien der Klägerin erläutert worden. Sie haben jedoch nicht behauptet, die Angaben zuvor auf Plausibilität überprüft und die Klägerin auf Mängel hingewiesen zu haben. Hierzu bestand jedoch Veranlassung.
- (1) Der Prospekt suggerierte für den sorgfältigen Anlagevermittler durchschaubar unzutreffend eine von den Gesellschaftern unabhängige, externe wirksame Mittelverwendungskontrolle (siehe S. 19). Durch den Hinweis auf die obligatorische Jahresabschlußprüfung und deren "vorweggenommene Wirkung" wurde trotz des allgemein gehaltenen Hinweises auf das Risiko einer vorsätzlichen Schädigung durch Mitarbeiter (S. 14 Nr. 9 des Prospekts) der Eindruck erweckt, die Gesellschafter seien vor einer mißbräuchlichen Verwendung ihrer Gelder weitgehend geschützt. Verstärkt wurde diese Erwartung durch die auf Seite 15 des Prospekts enthaltene Aussage, die Unternehmensleitung werde bei fachlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen durch externe Berater unterstützt, so daß Fehlentscheidungen der Gesellschaftsorgane

weitgehend vermieden würden. Weiter wurde der Eindruck der Sicherheit der Anlage dadurch gestützt, daß nach § 11 des Beteiligungsvertrages dem Anleger ein Anspruch auf Besicherung seines Auseinandersetzungsguthabens eingeräumt wurde und in § 12 des Beteiligungsvertrags zwischen der C. AG und der C. GmbH umfangreiche Sicherungsabtretungen zu deren Gunsten vereinbart waren.

Die einmal jährlich stattfindende reguläre Abschlußprüfung nach §§ 316 ff HGB vermag im Rahmen ihrer "Vorwirkung" allenfalls langfristig angelegte Mißbräuche bei der Verwendung von Anlegergeldern zu behindern. Sie ist aber kein wirksames Mittel gegen die Verschiebung von Vermögenswerten zwischen den Prüfungen, sofern der Handelnde die Entdeckung bei dem nächsten Prüfungstermin in Kauf nimmt. Die Besicherung des Auseinandersetzungsguthabens ist für den Anleger nutzlos, wenn ein solches Guthaben - etwa infolge der Insolvenz der Gesellschaft - nicht existiert. Gleiches gilt für die Sicherungsabtretungen zwischen der C. AG und der C. GmbH, wenn die abgetretenen Forderungen wertlos sind.

Nach dem für das Revisionsverfahren maßgeblichen Sach- und Streitstand ist weiter davon auszugehen, daß eine effektive Mittelverwendungskontrolle im Bereich der C. -Gruppe auch nicht in sonstiger Weise stattfand. Die Klägerin hat behauptet, bei der C. AG sei erst ab Mai 2002 eine Mittelverwendungskontrolle eingeführt worden. Bei der C. GmbH sei eine solche überhaupt nicht erfolgt. Die Beklagten sind dem lediglich mit dem Hinweis auf die nach dem Beteiligungsvertrag bestehende Möglichkeit der stillen Gesellschafter, ihr Kontrollrecht auszuüben, entgegengetreten. Hierüber sei die Klägerin auch belehrt worden. Die Behauptung der Klägerin zu der unterbliebenen

gesellschafterunabhängigen Mittelverwendungskontrolle ist unbestritten geblieben (§ 138 Abs. 3 ZPO).

- (2) In dem Beratungsgespräch hätten die Auskunftsverpflichteten dementsprechend klarstellen müssen, daß eine effektive gesellschafterunabhängige Mittelverwendungskontrolle entgegen dem in dem Prospekt vermittelten Eindruck zumindest während eines laufenden Geschäftsjahres nicht gewährleistet war. Ferner wäre die Klägerin darüber zu belehren gewesen, daß § 11 des Beteiligungsvertrages keine Sicherheit für die Einlage bedeutete. Sofern die Auskunftsverpflichteten zu einer Prüfung der Angaben des Prospekts oder der Verhältnisse innerhalb der Unternehmensgruppe außerstande waren, hätten sie die unterlassene Kontrolle offenlegen müssen. Darauf, daß worauf das Berufungsgericht abgestellt hat die Beklagten nicht selbst die Verpflichtung übernommen hatten, die konkrete Verwendung des von der Klägerin eingesetzten Kapitals zu kontrollieren, kommt es nicht an.
- cc) Das Verschulden der Auskunftsverpflichteten wird vermutet (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Es entspricht ferner der Lebenserfahrung, daß ein Prospektmangel für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, z.B.: Senatsbeschluß vom 22. Dezember 2004 III ZR 235/04; BGH, Urteil vom 1. März 2004 II ZR 88/02 ZIP 2004, 1104, 1106 m.w.N.).
- 4. Dem Senat ist eine abschließende Sachentscheidung wegen der noch nachzuholenden tatrichterlichen Feststellungen nicht möglich, weshalb die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zu-

rückzuverweisen ist (§ 563 Abs. 1 ZPO). Im Rahmen der neuen Entscheidung

wird das Berufungsgericht auch Gelegenheit haben, sich mit den weiteren Rügen der Revision zu befassen, auf die einzugehen, für den Senat keine Veranlassung besteht.

Schlick		Wurm		Streck
	Dörr		Herrmann	